

Serie «Pferdetransport», Teil III: Anforderungen an den Transporteur

Was ist privater, was gewerbsmässiger Pferdetransport?



und um den Transport von Pferden gibt es gesetzliche Grundlagen, die eingehalten werden müssen und im Rahmen dieser Serie näher beleuchtet werden. Nachdem in den letzten beiden «Bulletin»-Ausgaben die Anforderungen an Transportfahrzeuge besprochen wurden, sind nun die Transporteure selber an der Reihe. Dabei wird nach privaten und gewerbsmässigen resp. gewerblichen Transporteuren unterschieden, für die jeweils andere Vorschriften gelten.

Laut Artikel 15 des Tierschutzgesetzes müssen Tiertransporte schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchgeführt werden. Dieser Grundsatz gilt selbstverständlich sowohl für private als auch für gewerbsmässige Transporteure von Pferden.

Doch worin unterscheidet sich der private vom gewerbsmässigen Pferdetransport? Artikel 2 der Tierschutzverordnung versteht unter Gewerbsmässigkeit wörtlich das Handeln mit Tieren sowie das Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken. Die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen.

In der Praxis bedeutet das Folgendes: Als privater oder eben nicht gewerbsmässiger Transporteur gilt, wer als Besitzer, Stallangestellter, Trainer, Reiter oder Fahrer ein oder mehrere Pferde an einen Bestimmungsort und wieder zurück in den Herkunftsbetrieb transportiert. Gewerbsmässige Transporteure sind diejenigen, die Pferde im Auftrag von Dritten transportieren, also die Mitarbeiter von Speditionen oder Pferdehändler, bzw. Personen, welche Handelspferde transportieren.

Private Transporteure haften für ihr Fahrzeug

Wer nicht den Bestimmungen des gewerbsmässigen Pferdetransports unterliegt, muss primär folgende Anforderungen erfüllen: Sie oder er muss im Besitze einer Fahrberechtigung für das Fahrzeug sein und die Pferde in tierschutzkonformen Fahrzeugen transportieren.

«Kontrollieren Sie Ihre Fahrberechtigung: Wer einen Pferdetransportanhänger mitführt, muss die Kategorie E in seinem Führerausweis eingetragen haben», empfiehlt Markus Jenni, Fachspezialist Tierverkehr/Tiergesundheit beim Kanton St. Gallen, der als einer der erfahrensten Kenner der Pferdetransport-Thematik in der Schweiz

auch das «Bulletin» im Rahmen dieser mehrteiligen Serie berät.

Wie in der letzten «Bulletin»-Ausgabe erläutert, ist die Fahrerin oder der Fahrer des Transporters nicht nur für das Wohlergehen des Tieres, sondern auch für die Betriebssicherheit des Fahrzeuges verantwortlich. Relevant ist dieser Aspekt auch für Personen, die sich Pferdeanhänger ausleihen: Als Lenker sind sie während der Fahrt für den Zustand des Fahrzeuges ebenfalls haftbar.

Überprüfen Sie ausserdem auch die zur Verfügung stehende Nutzlast des Transportfahrzeuges. Vor allem bei den sogenannten «Selbstfahrern» kann der Eintrag im Fahrzeugausweis zur effektiven Fahrzeugwägung stark differieren. Zur Erinnerung: Das zulässige Gesamtgewicht von 3500 Kilo minus das Ergebnis der Wägung des leeren Fahrzeuges ergibt die Nutzlast. Zur Nutzlast müssen sowohl der Fahrer als auch der Beifahrer, sämtliches Gepäck (inkl. Futter, Wasser, Turnierutensilien usw.) sowie das oder die Pferde gerechnet werden! «Am besten, Sie fahren mit dem beladenen Fahrzeug zur Selbstkontrolle auf die Waage, bevor Sie an ein Turnier fahren», sagt Markus Jenni.

In Bezug auf die Anhänger erinnert Jenni an zwei Punkte: Zum einen muss das Zugfahrzeug über eine geeignete Anhängervorrichtung verfügen. Die höchstzulässige Anhängelast kann aus dem Fahrzeugausweis entnommen werden. Die Anhängelast darf nicht überschritten werden! Ist im Fahrzeugausweis in der Rubrik «Anhängelast» kein Gewicht eingetragen, so wurde die Anhängervorrichtung nicht durch das Strassenverkehrsamt geprüft und darf nicht zum Ziehen eines Anhängers eingesetzt werden.

Zum anderen muss auch bei den Pferde-transport-Anhängern auf die Nutzlast geachtet werden. Denn das Gesamtgewicht des beladenen Anhängers darf die Anhängelast des Zugfahrzeugs nicht überschreiten.

Nachweis für gewerbsmässige Transporteure

Personen, die gewerbsmässig Pferde transportieren – wobei die Gewerbsmässigkeit nicht nur die Haupt-, sondern auch Nebenerwerbstätigkeit umfasst und weder mittelbar noch unmittelbar an einem Ertrag oder Gewinn geknüpft ist – müssen gemäss Art. 150 der Tierschutzverordnung im Besitz eines entsprechenden Befähigungsausweises sein. Diese Auflage wurde in die Revision zur Tierschutzverordnung am 1. September 2008 aufgenommen und tritt nach der Übergangsfrist von fünf Jahren auf den 1. September 2013 in Kraft. Bei gewerblichen Pferdetransporten im Ausland muss dieser Nachweis bereits seit 2005 erbracht werden. Während ein gewerbsmässiger Viehhändler einen dreitägigen und ein gewerbsmässiger Viehtransporteur einen zweitägigen Ausbildungskurs absolvieren

«Bulletin»-Serie «Pferdetransporte»

In einer sechsteiligen Serie beleuchtet das «Bulletin» sämtliche Aspekte rund um das Transportieren von Pferden.

Bereits erschienen:

«Bulletin» 11/2012, Teil I:
Gesetzliche Vorschriften, Schwerpunkt Einstreu und Anbindung

«Bulletin» 12/2012, Teil II:
Gesetzliche Vorschriften, Schwerpunkt Ausstattung Transporter

«Bulletin» 13/2012, Teil III:
Anforderungen an den Transporteur (privat und gewerblich)

Weitere Themen*

«Bulletin» 14/2012, Teil IV:
Veterinärmedizinische Aspekte

«Bulletin» 15/2012, Teil V:
Zolltechnische Bestimmungen, Ein- und Ausfuhr

«Bulletin» 16/2012, Teil VI:
Immatrikulation Transportfahrzeuge

* Bitte haben Sie Verständnis, wenn wir aus aktuellem Anlass Themen verschieben.



Gewerbmässige Pferdetransporteur müssen gemäss Tierschutzverordnung im Besitz eines entsprechenden Befähigungsausweises sein.

müssen, gibt es für Personen, die neu den Handel oder die Vermittlung von Pferden betreiben möchten, seit diesem Herbst die Möglichkeit, im Rahmen eines eintägigen Pferdehändlerkurses gleichzeitig auch den

Befähigungsausweis für den gewerbmässigen Pferdetransport zu erlangen. Angeboten wird dieser Kurs vom Schweizerischen Viehhändlerverband (siehe Kasten rechts).

Fahrzeuge für den gewerbmässigen Transport

Das Transportfahrzeug für den gewerbmässigen Pferdetransport muss unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen geeignet sein. Ein entsprechender Eintrag im Fahrzeugausweis variiert je nach Kanton und ist abhängig davon, ob das Fahrzeug gemäss Immatrikulation oder über das zulässige Gesamtgewicht besteuert wird. Um Klarheit zu erhalten, muss mit dem Strassenverkehrsamt des Kantons in Kontakt getreten werden.

Gemäss Art. 165, Ziffer j. der Tierschutzverordnung müssen Tiertransporte entsprechend gekennzeichnet sein: «An gewerbmässig für den Tiertransport verwendeten Fahrzeugen muss vorne und hinten die Aufschrift «Lebende Tiere» oder eine Angabe mit gleicher Bedeutung gut sichtbar angebracht sein.»

Für Pferdetransporter sind also auch Aufschriften wie «Pferdetransport», «Sportpferde», «Horses» usw. erlaubt. Die Beschriftung muss aus mindestens 12 Zentimeter hohen Druckbuchstaben bestehen, die gut leserlich vorne und hinten (bei Fahrzeugen) resp. nur hinten (bei Anhängern) in waagrechter Schrift angebracht sind. Auch wenn es nicht vorgeschrieben ist, plädiert Pferdetransport-Fachmann Markus Jenni dafür, dass auch Fahrzeuge zum privaten



Fahrzeuge, die für den gewerbmässigen Pferdetransport eingesetzt werden, müssen wie z. B. im Foto gekennzeichnet sein, bei privaten wird es empfohlen.

Kurse für gewerbmässige Pferdehändler resp. -transporteure

Der Pferdehandel und die Vermittlung von Pferden sind patentpflichtig! Auch für den damit verbundenen Transport von Pferden muss ein Befähigungsnachweis für den gewerbmässigen Pferdetransport vorhanden sein. Der Schweizer Viehhändler-Verband SVV bietet in diesem Herbst Kurse für folgende Zielgruppen an:

Für Inhaber des Handelspatents

Mit der Neuausrichtung der Tierseuchengesetzgebung muss ein Pferde- oder Viehhandels-Patentinhaber während der dreijährigen Geltungsdauer eine Fortbildung von 7 Lektionen besuchen. Das Gleiche gilt für den Tiertransport.

Für Inhaber des Viehhandelspatentes, welche ausschliesslich den Pferdehandel betreiben, wird in diesem Herbst ein Fortbildungskurs mit 7 Lektionen an einem Tag angeboten.

Kursangaben:

Fortbildungskurs für patentierte Pferdehändler mit der Möglichkeit, den Ausweis für den gewerbmässigen Pferdetransport (nicht CZV-anerkannt) zu erlangen bzw. in Abhängigkeit der Vorbildung zu verlängern:

- Mittwoch, 14. November 2012 in Lindau/ZH, Strickhof
- Kurskosten: Fr. 350.– plus MwSt.
- Anmeldeschluss: 30. Oktober 2012.

Neue Pferdehändler/-transporteure

Für Personen, die noch kein Pferdehandelspatent besitzen oder die neu Handel/Vermittlung von Pferden betreiben möchten, werden in diesem Herbst kombinierte Einführungskurse für den Pferdehandel und den gewerbmässigen Pferdetransport angeboten.

Kursangaben:

Einführungskurse zur Erlangung des Pferdehandelspatentes und des Ausweises zum gewerbmässigen Transport von Pferden: (nicht CZV-anerkannt)

- Mittwoch, 17. Oktober 2012 in Lupfig/AG, Restaurant Ochsen
- Dienstag, 6. November 2012 in Gossau/SG, Restaurant Freihof
- Kurskosten: Fr. 380.– plus MwSt.
- Anmeldeschluss: 15. Oktober 2012.

Rückfragen und Kursanmeldungen:

Schweizer Viehhändler-Verband (SVV), Tel. 081 250 77 27, oder Markus Jenni, Veterinärdienst SG, Tel. 058 229 28 82

HINTERGRUND

Gebrauch entsprechend angeschrieben sind: «Die Früherkennung des Transportgutes Pferd kann dem Transporteur auch Vorteile bringen, zum Beispiel bei Verkehrsregelungen, Staus oder Unfällen.» Ein Recht auf bevorzugte Behandlung besteht aber in keinem Fall.

Gewerbmässige Fahrten ins Ausland

Im EU-Raum ist eine Bewilligung (Zulassung) notwendig für den gewerblichen, grenzüberschreitenden Transport aller Wirbeltiere.

Nicht als «gewerblich» gelten Transporte von Tieren, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden sowie für Tiere, die ihre Eigentümer (oder eine andere vom Eigentümer beauftragte Person) begleiten und die nicht dazu bestimmt sind, verkauft zu werden. Ausserdem ist keine Bewilligung notwendig für den Transport von registrierten Equiden, also von Pferden mit einem Pass, zur Teilnahme an Turnieren, Rennen, kulturellen Veranstaltungen oder zu Zuchtzwecken.



Zum Transport von Handels- und Schlachtpferden ist die Bewilligung jedoch vorgeschrieben. Werden Handelspferde im Ausland transportiert, benötigt der Fahrzeuglenker einen Befähigungsnachweis und die Transportfirma eine Zulassung als Transportunternehmen. Die entsprechenden Bewilligungen erteilen die kantonalen Veterinärbehörden. Beim Lenker bildet der Nachweis

zum gewerbmässigen Pferdetransport die Basis für den Befähigungsnachweis. Beim gewerblichen Transport im Ausland muss im Fahrzeugausweis ein Vermerk über die Zulassung des Fahrzeugs als Pferdetransporter aufweisen, sofern der Transport maximal 8 Stunden (Typ 1) dauert. Überschreitet die Transportzeit 8 Stunden (Typ 2), muss für das Fahrzeug ein Zulassungsnachweis von der kantonalen Behörde vorliegen. Die dazu verwendeten Fahrzeuge müssen über ein geeignetes Wasserversorgungssystem, ein eigenständiges Ventilationssystem mit Temperatur- und Alarmsystem sowie ein Satellitennavigationssystem verfügen.

Markus Jenni/Angelika Nido Wälty

Eine Sammlung der allgemeinen Tiertransport-Vorschriften, die Markus Jenni im Auftrag der Vereinigung Schweizer Kantontierärztinnen und Kantontierärzte (VSKT) zusammengestellt hat, kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden: <http://www.avsv.sg.ch/home/tierverkehr/downloads.html>

Unsicherheiten in der Auslegung einer EU-Regelung

Aufgepasst bei Reisen nach Italien!

In letzter Zeit wurden verschiedene Pferdesportler bzw. ihre Fahrer oder Grooms in Italien von der Polizei zur Kontrolle angehalten. Dabei stellte sie in Bezug auf die Auflagen und Berechtigungen der Fahrzeuge und Fahrzeuglenker Mängel fest, was eine sofortige Stilllegung des Fahrzeuges mit Bussen zur Folge hatte.

Diese Regelung der Europäischen Union, die diesem Vorgehen zugrunde liegt, ist bereits länger in Kraft, doch wenden es die italienischen Behörden anscheinend in jüngster Zeit besonders streng an. Ist ein Pferdetransporter als Wohnwagen immatrikuliert, sollte er nach dem aktuellen Stand der Kenntnisse von besagter EU-Regelung ausgenommen sein.

Probleme mit Lastwagen

Ist jedoch der Pferdetransporter als Lastwagen eingelöst, besteht in der heutigen Situation eine gewisse Unsicherheit bezüglich der Abgrenzung zu gewerbmässiger Nutzung des Fahrzeugs: Es wird dabei kein Unterschied mehr zum gewerbmässigen Schwer-



verkehr gemacht. Das heisst, dass der Fahrzeughalter gleichzeitig der Pferdehalter sein muss, das Fahrzeug selbst lenkt, im Besitze des Fähigkeitsausweises für den Gütertransport ist, sich an die Arbeits- und Ruhezeiten halten und das Nacht- und Sonntagsfahrverbot beachten muss. Die gewerbmässigen Transportunternehmungen sind im Be-

sitz der erforderlichen Ausweise und Bewilligungen und deshalb von diesem Problem nicht betroffen. «Leider haben wir momentan noch keine näheren Informationen, sind aber mit verschiedenen Personen und Stellen in Kontakt und werden schnellstmöglich weiter informieren», sagt SVPS-Geschäftsführerin Sandra Wiedmer.